
Direktwahl des Bundespräsidenten? – Anmerkungen zur Funktion von Wahlverfahren

Von Dr. iur. Dörte Diemert, Münster

Die Regelungen über den Wahlmodus für das Staatsoberhaupt, den Bundespräsidenten, haben seit Beginn der Bundesrepublik Deutschland keine Änderung erfahren, obwohl sie mit großer Regelmäßigkeit diskutiert werden¹. Ähnlich wie das Thema Geschwindigkeitsbegrenzung, so der Kommentar einer großen Tageszeitung, werde zwar regelmäßig unter Austausch mehr oder minder bekannter Positionen über das Wahlverfahren des Bundespräsidenten und die Frage einer Direktwahl gestritten. Im Ergebnis werde aber alles beim Alten bleiben und auch die aktuelle Diskussion verstummen² – als "ein folgenloses Stück politischer Folklore"³. Der Grund hierfür wird teilweise darin gesehen, dass die Volksparteien auf den damit verbundenen machtpolitischen Einfluss bei der Besetzung des höchsten Amtes im Staat nicht verzichten wollen und sich dem Veränderungsdruck deshalb widersetzen.

Neben dem Verweis auf solche Beharrungskräfte können aber auch eine Reihe anderer möglicher Antworten auf die Frage gefunden werden, warum eine Norm nicht geändert wird: Es ist denkbar, dass die Norm ihren Zweck erfüllt, notwendig und verständlich ist und sich in das bestehende Regelsystem einfügt. Oder sie nützt zwar nicht, stört aber auch nicht. Vielfach spielen unterschiedliche Gründe eine Rolle.

Ein wichtiger Zwischenschritt darf aber nicht außer Acht gelassen werden, nämlich die Frage, welche Zwecke die Normierung eigentlich erfüllen soll. Denn nur anhand dieser Frage kann beurteilt werden, ob sich eine Änderungsdiskussion an unterschiedlichen Erwartungshaltungen hinsichtlich des Normierungsziels, an der Geeignetheit der Normierung zur Erreichung dieser Ziele oder am Ergebnis der Abwägung zwischen verschiedenen Normierungszielen entzündet. Aus diesem Grunde sollen einige in der Debatte um die Direktwahl

mitschwingende, selten jedoch präzise formulierte Funktionen des Wahlverfahrens kurz beleuchtet werden.

Die Entscheidungsfindung

Ein Wahlverfahren soll, darüber besteht stillschweigendes Einvernehmen, zunächst eine Entscheidung über die Besetzung eines Amtes herbeiführen. Es soll eine taugliche Entscheidungsregel statuieren. Da die Nichtbesetzung des Amtes keine Alternative ist, muss – anders als bei einer Sachentscheidung – das normierte Wahlverfahren verhindern, dass sich zwei Entscheidungsalternativen gegenseitig blockieren. Zugleich soll am Ende möglichst derjenige gewählt werden, den die zur Wahl Berufenen seinen Konkurrenten vorziehen. Beiden Anforderungen genügen die Regelungen über das Wahlverfahren zum Bundespräsidenten nur bedingt.

Nach Art. 54 Abs. 6 S. 1 GG ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung, d. h. der gesetzlichen Mitgliederzahl (Art. 121 GG), erhält. Wenn diese Mehrheit in zwei Wahlgängen verfehlt wird, reicht im dritten Wahlgang die relative Mehrheit aus. Die Gefahr einer gegenseitigen Blockade durch Stimmengleichheit schaltet Art. 54 Abs. 6 GG jedoch nicht aus. Auch verhindern die Regelungen nicht, dass sog. "Zählkandidaten" bei mehr als zwei Kandidaten das Wahlergebnis verfälschen.

Aus beidem folgt jedoch nicht die Notwendigkeit, das Wahlverfahren hin zu einer Direktwahl zu verändern. Zwar wäre eine Direktwahl aufgrund der großen Zahl der Wahlberechtigten besser als das bisherige Wahlverfahren geeignet, Pattsituationen auszuschließen, die Gefahr einer solchen ist allerdings auch bei der geltenden Normierung gering. Bislang ist es lediglich einmal